

Schlüssel- Erzeugnis nummer	Grundpreis M/t
176 59 24 0 Maiskleber 46 %	460,-*
176 59 25 0 Weizenkleber, trocken	525,—
177 44 67 0 Futterdatteln	210,-
312 44 20 0 Trockengrünut	
Qualitätsklasse I	500,—
Qualitätsklasse II	450,—
Qualitätsklasse III l nach Verein-	400,—**
Qualitätsklasse IV j barung bis zu	360,—**
Bataten	310,—
Tapiocamehl	320,—
Tapiocadiips	300,—

* Bei Abweichungen vom zugrunde gelegten Rohproteingehalt von 46 % bei Maiskleber wird je Prozent Rohproteingehalt je Tonne ein Zu- oder Abschlag von 10,— M berechnet.

** Dieser Preis gilt nur für den Handel zwischen den LPG, VEG und sonstigen Landwirtschaftsbetrieben.

Anlage 11

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 67

Kalkulationsgrundlagen für die Preisbildung bei Mischfuttermitteln

Die Preise für Mischfuttermittel sind Kalkulationspreise und sind nach folgenden Kalkulationsgrundlagen zu bilden:

1. Einstandspreis für die zu Mischfuttermitteln verarbeiteten Rohstoffe

Als Einstandspreis für Rohstoffe gelten die in dieser Anordnung festgelegten Grundpreise bzw. Großhandelsabgabepreise der Anlagen 1 bis 10 einschließlich der in Rechtsvorschriften gesondert geregelten Zu- und Abschläge. Den Kalkulationen für Mischfuttermittel sind die tatsächlichen Einstandspreise und keine Materialverrechnungspreise zugrunde zu legen.

Bei Rohstoffen, die nicht in dieser Anordnung angeführt sind und die direkt ab Herstellerwerk bezogen werden, sind die Einstandspreise (IAP und Fracht bis Empfangsstation) zu kalkulieren. Sonderpreisregelungen der Herstellerbetriebe gelten ebenfalls als Großhandelsabgabepreis bzw. Abgabepreis im Sinne dieser Anordnung.

Zu den Einstandspreisen gehören auch die vorbereiteten Papiertüten und Abnutzungsgebühren für Gewebesäcke. Nicht kalkulierbar sind die vom VEB Getreidewirtschaft aufgewendeten Absackkosten bei Lieferung von gesacktem Futtergetreide.

2. Schwundausgleich in Höhe von 0,5% des Rohstoffwertes

Die Menge der zu Mischfuttermitteln verarbeiteten Rohstoffe im Sinne dieser Anordnung entspricht der Menge der herzustellenden Fertigprodukte. Alle Schwundverluste, die beim Mahl- und Mischprozeß

entstehen — einschließlich der Verluste beim Schroten —, werden mit den angeführten 0,5% des Rohstoffwertes als Schwundausgleich finanziell abgegolten. Diese Regelung gilt auch dann, wenn das Schroten nicht im eigenen Betrieb durchgeführt wird.

3. Be- und Verarbeitungskosten einschließlich Gewinn und Produktions-/Verbrauchsabgabe für Mischfuttermittel je t:

Mischfutter für Schweine, Rinder und Pferde sowie für Geflügel	24,— M
Ferkelaufzuchtfutter	29,— M
Kälberaufzuchtfutter	39,— M
Mischfutter für Fische	45,— M
Wirkstoffmischungen	41,— M
Eiweißkonzentrate und Vormischungen für Futtermischungen	26,— M

Die Be- und Verarbeitungskosten für das Mischfuttermittel dürfen nur einmal berechnet werden. In den Be- und Verarbeitungskosten sind gleichzeitig die Kosten für die Warenbewegung, Rohstofflagerung und Zinsen enthalten.

Mit den obengenannten Beträgen sind gleichzeitig die Anfuhrkosten ab Empfangsstation und sonstigen Warenbezugs- und innerbetrieblichen Transportkosten abgegolten.

4. Mahllohn je t gemahlene Bestandteile des Mischfutters

für Zuckerschnitzel und Expeller	15,— M
für alle anderen Bestandteile	12,— M

Der Mahllohn kann für alle Bestandteile der Mischfuttermittel berechnet werden, die vor dem Einsatz auf Grund des geforderten Feinheitsgrades zerkleinert werden müssen.

5. Preßkosten

Mit den Abnehmern können nachstehend differenzierte Preßkosten vereinbart werden, wobei folgende Höchstpreise nicht überschritten werden dürfen:

Pellettdurchmesser	M/t
bis 3 mm	25,—
von 3,1 mm bis 6 mm	16,—
von 6,1 mm bis 10 mm	12,—
über 10 mm	8,—

Für Lohnaufträge bzw. Sonderfertigungen sind die Preßkosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu kalkulieren und vertraglich zu vereinbaren.

6. Kosten für Verpackungsmaterial

Das Verpackungsmaterial ist zum Selbstkostenpreis zu kalkulieren. Als Einstandspreis gelten die Preise frei Werk zuzüglich Bindfaden und Anhänger. Kosten für Gewebesäcke sind gesondert in Rechnung zu stellen.